Freiheit und Partizipation

HANS HEINRICH RUPP

I.

Das Thema „Freiheit und Partizipation" berührt eine der ganz großen verfassungs- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen unserer Zeit. Ähnlich wie das geschichtsträchtige Thema von „Freiheit und Gleichheit" wurzelt es in tiefen Problemschichten, die immer wieder und immer neu zur Entladung drängen und auch heute die Demokratiediskussion beherrschen. Gelegentlich geschieht dies mit eruptionsartiger Gewalt, die den Horizont verdunkelt und vermuten läßt, daß sich unbemerkt Zündstoff angestaut hat und darin eine der Ursachen der Intensität des Ausbruchs liegt. Man macht es sich meines Erachtens jedenfalls zu leicht, wenn man den heute so vielfältig und massiv erhobenen Ruf nach Partizipation als bloße Mode oder als letztlich unbegreifliches weltweites politisches Pubertätsproblem einer Generation versteht, die sich sehr scharf von jener Kriegsgeneration absetzt, die Schelsky die „skeptische" genannt hat[1]. So einfach liegen die Dinge nicht, und deshalb kommt man mit rein generationspsychologischen Erklärungsversuchen denn auch nicht recht weiter. So sehr uns gelegentlich das Verstehen unserer eigenen Kinder und Studenten schwerfällt und so sehr dies auch im umgekehrten Fall zutreffen mag: Der Befund des scheinbaren Auseinanderfallens der Verständnisstrukturen ist weder eine Anamnese noch gar eine Therapie, sondern drückt häufig genug verzweifelte Resignation aus, die den Graben nur noch tiefer werden läßt. Aus dieser Sicht muß meines Erachtens der ebenso leidenschaftlich erhobene wie engagiert abgelehnte Ruf nach Partizipation, nach Mitbestimmung in allen Lebensbereichen, gesehen werden. Hinter all dem steckt ein strukturelles Problem des Demokratieverständnisses schlechthin, und deshalb scheint es mir nicht müßig zu sein, dem Thema die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

II.

Das Wort Partizipation bedeutet Teilhabe, doch drückt es mehr und anderes als einen statischen Befund aus. Es ist zum Stimulans postulatorischer Dynamik

Der Text des Vortrages ist in NJW 1972, S. 1537—1543, abgedruckt.

[1] Helmut Schelsky, Die skeptische Generation, 1957.

insoweit geworden, als unter seiner Flagge eine Veränderung des Bestehenden, häufig genug die große „systemüberwindende" Wende gefordert wird, die zu wirklicher Freiheit führe, nämlich zu einer Freiheit ohne Zwang und Pression, ohne Herrschaft und Beherrschte, ohne Not und Elend — die alte Rousseausche Melodie ist deutlich hörbar, und ihre verführerischen Akkorde besitzen offenbar noch heute faszinierende Wirkung.
Doch was haben Demokratie, Freiheit und Partizipation miteinander zu tun? Ich will versuchen, dieser Frage zunächst durch einen Blick in die Geschichte näherzukommen.

1.

Die Demokratie war in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit die Antwort auf den fürstlichen Absolutismus, die Antwort also auf eine unerträglich gewordene Fremdbestimmung und den Absolutismus prägenden Verfassungssatz „quod principi placuit legis habet vigorem". Die großen Revolutionen des Westens legen Zeugnis ab von der Urgewalt dieser Antwort, und der Ruf „Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit" war ein Kampfruf, der die Welt veränderte. An die Stelle des fürstlichen Souveräns trat der Souverän des Demos, des Volkes. Daß sich auf deutschem Boden diese Entwicklung nicht in einer revolutionären Entladung vollzog und das verzehrende Feuer der Französischen Revolution hier nur bescheidene Nahrung fand, ja zu einer Phase der Restauration führte, hat viele Ursachen, auf die ich nicht näher eingehen kann, zumal hierbei gar zu leicht die Gefahr eines Abgleitens in spekulative Geschichtsphilosophie besteht. Mir will nur scheinen, daß eine dieser Ursachen vielleicht darin liegt, daß — wie dies Hermann Conrad[2] immer wieder geschildert hat — der aufgeklärte Absolutismus eines Friedrich des Großen und der soziale Befriedungseffekt nationaler Bewegungen revolutionärem Ausbruch den Atem nahmen und nur kleine Flammen entstehen ließen. Das größte Gesetzeswerk der Aufklärung, das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, hätte Zeugnis eines gleitenden Übergangs zur freiheitlichen Demokratie sein können[3]. Doch es kam anders, und auch der Versuch von 1848 scheiterte. Zwar konnte die deutsche konstitutionelle Monarchie des vorigen Jahrhunderts wiederum den längst fälligen Stoß auffangen; die Demokratie, also die Herrschaft des demokratischen Souveräns, brachte sie nicht. Sie kompensierte den Mangel an politischer Selbstbestimmung dafür um so ausgiebiger mit bürgerlichen Freiheitsrechten; Freiheit und Eigentum stehen nicht von ungefähr auf dem Banner des bürgerlichen Libera-

[2] Z. B. Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, 1961; Das Allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friderizianischen Staates, 1965.
[3] Vgl. dazu Hermann Conrad, Das Allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friderizianischen Staates, S. 27 f.

lismus dieser Epoche: Die Freiheit, die hier gemeint und in den Kontext des Eigentums eingegangen war, war nicht die politische Freiheit der Französischen Revolution, sondern die Freiheit des unpolitischen und zu gesellschaftlichem Ansehen gelangten Kleinbürgers, mit dem „Staat" nichts zu tun zu haben und von ihm in Eigentum und Erwerbsstreben nicht gehindert zu werden. Der Dualismus von Staat und Gesellschaft wird in einem ganz spezifischen Sinn zum prägenden Kennzeichen dieser Ära. Vielleicht liegen hierin die heute in Deutschland gelegentlich geradezu traumatisch anmutenden Affekte gegen den bürgerlichen Liberalismus und sein Freiheitsverständnis, und vielleicht ist es der geschichtlich ständig abgeblockte Stau an politisch-demokratischer Freiheit, der heute in Deutschland dem Ruf nach Partizipation und Demokratisierung jene leidenschaftliche Brisanz verleiht. Mir scheint: Man muß sich darüber klar sein, daß auch die Weimarer Epoche, wenngleich erstmalig auf deutschem Boden der Verfassungsurkunde nach eine Demokratie, posthum fast wie eine Vorphase der Diktatur erscheint. Das breite Bürgertum und die Beamtenschaft standen der Demokratie weithin ablehnend gegenüber, das nationale Unglück trübte offenbar den politischen Blick, der Glanz der Krone hinterließ wehmütige Sentimentalität, die das Grollen des aufdämmernden Unheils nicht erkennen ließ. Das Hitler-Regime ist nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel über Deutschland hereingebrochen, es fand vielmehr einen Boden vor, der reichlich mit obrigkeitlichem, autoritärem Dünger genährt war und auf dem eine Saat gedeihen konnte, die zu einer fürchterlichen Ernte führte.

Danach blieb eine tabula rasa. Die Kriegsgeneration war ausgelaugt, dezimiert, bar jeder demokratischen Erfahrung und nur vom Wunsch des „Nie wieder" und des Aufbaus einer menschenwürdigen Existenz beseelt. Heute mag man dies jener Generation vorwerfen und der Nachkriegspolitik entgegenhalten, daß nicht das Lebensgefühl einer wirtschaftlich saturierten, politisch dafür aber um so unruhigeren künftigen Generation vorausbedacht wurde und das „Wirtschaftswunder" alle Blicke gefangenhielt. Doch woher nimmt man die Legitimation, anderen vorzuhalten, nicht über den Schatten ihrer selbst zu springen oder kein visionäres politisches Genie zu besitzen? Die Väter des Grundgesetzes knüpften an die Weimarer Verfassung an. Daß die neue Verfassung im Bewußtsein aller nicht sofort heimisch wurde, daß nur die Anti-Haltung zum Hitler-Regime breitem Konsensus entsprach, nicht aber die Einsicht, daß auch die Weimarer Ära absolut kein Vorbild sein dürfe, dafür war es noch zu früh. Zu früh und vordergründig war allerdings auch die Prognose, Bonn sei nicht Weimar. Viele scheinen sich noch heute mit dieser Feststellung zu beruhigen und sie als Alibi dafür zu benutzen, um entweder dem Staat des 19. Jahrhunderts nachzutrauern oder vor dem immer sichtbarer werdenden politischen Radikalismus die Augen zu schließen und Verharmlosungsstrategien zu versuchen. Noch ist die Bundesrepublik von einem sozialen Konflikt, dem klassischen Nährboden politischer Krisen, und von einer Bewährung im kritischen Ernstfall verschont geblieben. Doch wir haben keine Garantie, daß es immer so bleiben

werde, und deshalb besteht nicht die geringste Veranlassung, ständig mit dem Feuer zu spielen und um eines politischen Modeeffekts willen all das gutzuheißen oder zu bagatellisieren, was unter dem Schlagwort des Progressiven angeboten wird, in der Sache aber die Abwehrbereitschaft und Sensibilität gegenüber einem neuen Totalitarismus schwächt. Politische Krisen lassen sich, wie nicht nur die Geschichte der Glaubenskämpfe beweist, auch durch Ideologien heraufbeschwören, das Strategiekonzept des langen Marsches durch die Institutionen, aus der Erkenntnis geboren, daß hic et nunc mit revolutionsträchtigen Sozialkrisen nicht zu rechnen ist, trifft einen überaus neuralgischen Punkt und ist deshalb weit ernster zu nehmen, als dies weithin geschieht. Schelsky[4] hat die Gefährlichkeit dieser Strategie eindrucksvoll beschrieben, wenngleich ich ihm nicht darin zustimmen kann, daß hier eine geradezu diabolische Raffinesse am Werk sei. Es bedarf meines Erachtens nicht allzu großer Phantasie, um in der derzeitigen politischen Landschaft der Bundesrepublik genügend politische Naivität, Verblendung oder puren Opportunismus zusammenzubringen, um selbst für politischen Schwachsinn Beifall zu ernten. Selbst alte Ladenhüter, werden sie mit modischem Aufputz versehen, gelten als Offenbarung, absurde politische Infantilität wird als erstaunliches Zeugnis politischer Reife und Fortschrittlichkeit gefeiert, als wissenschaftlich wird angesehen, was besonders eifrig das Soll an gewissen Reizwörtern wie „spätkapitalistisch", „Monopolkapitalismus", „Klassengesellschaft", „unterprivilegiert", „Bewußtseinsveränderung", „Systemüberwindung", „Emanzipation" erfüllt. Gelegentlich hat man fast den Eindruck, wir lebten in einem Zeitalter des politischen Geschwätzes, und hätte dieses Geschwätz nicht gefährliche Rausch- und Immunisierungseffekte, so ginge man am liebsten auf Tauchstation, um bessere Zeiten abzuwarten.

Daß in diesem Klima — und damit komme ich wieder direkt auf mein Thema zurück — Begriffe wie Demokratisierung, Partizipation oder Freiheit ungehindert gerade von denjenigen benutzt werden können, die die freiheitliche Demokratie zu demontieren versuchen, bestätigt eindrucksvoll den eben beschriebenen Befund und die Hilflosigkeit und traditionsbedingte Unerfahrenheit vieler Mitbürger in Elementarfragen der freiheitlichen Demokratie.

2.

Was daher in Anbetracht der heutigen Begriffsverwirrung zuvörderst not tut, ist eine nüchtere Bestandsaufnahme und Rückbesinnung in der Hinsicht, was Demokratie, Freiheit und Partizipation bedeuten, wie die Verfassungswirklichkeit des derzeitigen politischen Systems aus der Sicht des Bedingungsgefüges dieser drei Begriffe aussieht und inwiefern und auf welchem Gebiet reformerisches Engagement angebracht ist. Mir scheint, daß diese Fragen den existentiellen

[4] Helmut Schelsky, Die Strategie der „Systemüberwindung", FAZ vom 10. 12. 1971.

Bestand der freiheitlichen Demokratie betreffen, also Lebens-, ja vielleicht Überlebensfragen sind. Denn schon ertönen immer stärker die Schalmeientöne aus der Zauberflöte politischer Missionare, jeder Gedanke an eine systemimmanente Reform der freiheitlichen Demokratie westlicher Prägung sei in Anbetracht des gänzlichen Bankrotts dieses Systems bloße Zeitverschwendung, das Heil müsse in einer „Systemüberwindung" gesucht werden, wobei dann von einem irgendwie gearteten „humanen Sozialismus", vom Rätesystem insbesondere jugoslawischer Provenienz, vom Abbau des privaten Monopolkapitals zugunsten eines staatlichen Monopolkapitalismus oder schlicht vom Aufbau einer besseren Welt und eines „neuen Menschen", von Bewußtseinsveränderung und Klassenabbau die Rede ist. Man braucht insoweit nur in den Schriften der akademischen Mentoren solcher Postulate zu lesen, die, nach eindeutigeren und konkreteren Aussagen nach dem politischen System dieser neuen Welt befragt, häufig denn auch nicht von ungefähr sich hinter negativer Dialektik oder blassen Hinweisen auf fernöstliche Blütenträume verschanzen, sofern sie nicht weit handfestere Symbole offen am Rockaufschlag tragen.

Versuchen wir also, den gestellten Fragen nachzugehen, wobei ich zunächst einige elementare Dinge rekapitulieren möchte: Wenn wir von der politischen Freiheit des Staatsbürgers sprechen, diese Freiheit mit Partizipation irgendwie identifizieren und mit der bürgerlichen Freiheit konfrontieren, so beruht dies auf geschichtlichen Antworten insoweit, als sich das Freiheitsfanal der Französischen Revolution gegen die Fremdbestimmung eines allgewaltigen fürstlichen Regimes richtete, also von der Hoffnung lebte, demokratische Selbstbestimmung mache frei. Von diesem Erbe leben und zehren noch heute die Demokratien aller Schattierungen, wenngleich sich immer deutlicher erwies, daß die aus dem milden Schweizer Klima geborene Idylle Rousseaus vom Verhältnis des Bürgers zu seinem Gemeinwesen nicht nur ein irrealer Traum war, sondern überaus gefährliche Konsequenzen enthielt. Das vertrauensvolle Gespräch der Honoratioren über Wohl und Wehe ihrer selbst und ihres Gemeinwesens konnte und kann nur politische Romantiker bewegen, und es scheint mir kein Zufall zu sein, daß im klassischen Land der freiheitlichen Demokratie, in Amerika und England, Rousseau immer ein wenig für verrückt gehalten wurde[5]. Die Flächenstaaten der Neuzeit konnten jedenfalls mit solchen Idyllen nichts anfangen: An die Stelle der unmittelbaren politischen Entscheidungsteilhabe jedes einzelnen traten Repräsentativsysteme und mit ihnen Mediatisierungen in vielfacher Gestalt, die erneut zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Herrschenden und Beherrschten Gräben aufwarfen. Hinzu trat die aus Erfahrung gewonnene Erkenntnis, daß die schließlich getroffene politische Entscheidung auch in einer Demokratie nicht die arithmetische Summe aller Einzelmeinun-

[5] Dazu: Ernst Fraenkel, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, Verh. 45. DJT, Bd. II B, S. 23.

gen sein könne, sondern allenfalls die im demokratischen Verfahren gewonnene Mehrheitsentscheidung gelten könne und damit das Problem der politischen Freiheit der Minderheit einer Lösung bedürfe. Auch bei Rousseau sind bekanntlich die volonté générale und die volonté de tous nicht identisch, aber er läßt dieses Problem in der Gloriole des spartanischen Systems und des großen deus ex machina, eines legendären Lykurg, untergehen, in einem System also, das Ernst Fraenkel nicht zu Unrecht als Verherrlichung des persönlichkeitslosen Übermenschen und Unmenschen, als Wiege jedweder Form des Totalitarismus gekennzeichnet hat[6]. Der berühmte Brief Rousseaus an den Grafen Mirabeau vom 26. Juli 1767[7] legt Zeugnis davon ab, daß Rousseau mit seinem Latein selbst am Ende war und ihm nur die resignierende Feststellung blieb, es gebe nur die Alternative zwischen einem autokratischen Willkürregime oder einer terroristischen Massenherrschaft. Als Prinzip Hoffnung verblieb für Rousseau nur die Utopie, der künftige Despot möge niemand anderes als Gott sein: „Je voudrais que le despote pût être dieu." Thomas Hobbes hatte demgegenüber weit praktischer gedacht. Von der politische Freiheit durch Selbstbestimmung verheißenden „Identität von Herrschenden und Beherrschten" ist also nicht viel übriggeblieben: Zwischen Herrschende und Beherrschte haben sich immer verzweigtere Systeme der Mediatisierung und Distanzierung eingeschoben, die das politische Selbstbestimmungsrecht des demokratischen Souveräns in zunehmender Radikalität auf bloße Wahlen reduzierten und damit praktisch verkümmern ließen. Die Angst der Väter des Grundgesetzes vor Plebisziten in jeder Form ist bekannt; aber hier scheint mir einer der neuralgischen Punkte zu liegen, der eines neuen Durchdenkens hic et nunc bedürftig und würdig ist. Ich rede weder dem Rätesystem noch dem imperativen Mandat das Wort. Wer sich aber in Anbetracht des heutigen Verfalls des politischen Engagements der Aktivbürgerschaft nichts anderes einfallen läßt als eine Verlängerung der Wahlperioden oder eine Zusammenlegung der Wahltermine in Bund, Ländern und Gemeinden oder die „Entlastung" des Parlaments etwa durch ein „selbständiges Verordnungsrecht" der Regierung, der hat meines Erachtens die Stunde der Geschichte verkannt und braucht sich nicht zu wundern, daß außerhalb der Institutionen der Verfassung politisches Engagement hervorbricht, nach Wegen der Einflußnahmen sucht oder im Sinne jener jungsozialistischen Doppelstrategie sich die politischen Parteien botmäßig zu machen anschickt. Er braucht sich auch nicht darüber zu wundern, wenn die politischen Parteien entweder zu bloßen Aggregationen heterogener Programme werden, die für jeden etwas versprechen, oder aber neben den politischen Parteien die Interessenverbände politische Einflußnahme erzwingen und damit Ventilfunktion und Stimulans politischen Engagements übernehmen, das ständig aufzustauen selbst politische Einfalt verbietet.

[6] A. a. O. S. 26.
[7] Abgedruckt bei Peter C. Mayer-Tasch, Autonomie und Autorität, 1968, S. 127 ff.

Wer also hier Reformen anstrebt — und sie sind m. E. dringend vonnöten —, findet ein weites und ergiebiges Feld für schöpferische Phantasie und demokratische Initiativen vor. Er müßte schon ansetzen beim Parlament und versuchen, ihm nicht nur zu jenem Rang und zu jener Funktionsfähigkeit zu verhelfen, die es befähigen, seine Aufgaben im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems zu meistern[8], sondern auch das Problem der Verfestigung und Intensivierung des Bandes zwischen Parlament und Aktivbürgerschaft angehen. Dazu gehörte beispielsweise auch eine Lösung des bei einem Partei- oder Fraktionswechsel eines Abgeordneten vielerörterten Legitimationsproblems. Insoweit sollte man sich mit aller Entschiedenheit freimachen von dem gängigen Vorschlag einer noch stärkeren Bindung des Abgeordneten an die Parteiorganisation (mit der Folge eines imperativen Parteimandats); der Lösungsansatz kann vielmehr nur in einer unmittelbaren Mitbestimmung der Aktivbürgerschaft auch bei den Landeslisten bestehen und in einer diesbezüglichen Änderung des Wahlrechts, die allerdings den politischen Parteien und ihrer Bürokratie ein gewisses Maß an Selbstbeschränkung abverlangte[9].

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß unter dem Aspekt einer echten Demokratisierung auch dem immer sichtbarer werdenden Abbau des demokratischen Grundsatzes der rigiden Entscheidungstransparenz von Verwaltungsentscheidungen und der von den Gerichten häufig genug mit Flankenschutz[10] umgebenen Renaissance behördlichen Autoritarismus mit Nachdruck Einhalt geboten werden müßte: Elternbeiräte beispielsweise, gesetzliche Anhörungsrechte, das Recht des Bürgers auf faire und rationale Begründung aller staatlichen Entscheidungen und auf offene und ungeschminkte Information werden häufig genug zur Farce. Ganze Verwaltungsbereiche — es braucht nur an das Fernsprechwesen erinnert zu werden — haben die Umstellung der Verwaltung auf EDV-Systeme dazu benutzt, um den rechtsstaatlich-demokratischen Begründungszwang ohne Aufhebens zu liquidieren; obrigkeitlich-autoritärer Behördenstil scheint gelegentlich in umgekehrtem Verhältnis zu dem hochtönenden Postulat vom „mündigen Bürger" zu stehen; gewisse technische Verwaltungen tun häufig so, als seien sie im Alleinbesitz des Steines der Weisen,

[8] Vgl. dazu meinen Beitrag in DVBl. 1971, S. 669 ff. (673 ff.).

[9] So mit Recht Hans-Peter Schwarz, Die Wähler sollten über die Landeslisten mitbestimmen können, FAZ vom 10. 6. 1972.

[10] Es braucht in diesem Zusammenhang nur an die Sentenz der „tragenden Auffassung" des Spiegel-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 20, 162 ff. [214]) erinnert zu werden, wonach sich der Staatsbürger in nationalen Grundfragen mangels zureichenden Fachwissens ohnehin kein selbständiges Urteil bilden könne und zu seiner politischen Urteilsbildung solches Wissen auch nicht benötige. Als kennzeichnend für diese Entwicklung auf der Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit mag die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genannt werden, die den Verwaltungsbehörden wieder „gerichtlich nicht überprüfbare Beurteilungsspielräume" beschert hat (BVerwG vom 16. 12. 1971, JZ 1972, S. 204 mit Anmerkung von Bachof = DVBl. 1972, S. 388 mit Anmerkung von Schmidt-Salzer und Wagenitz). Der psychologische Effekt dieser Entscheidung dürfte weit gravierender als der dogmatische sein.

und empfinden Kritik bereits als Majestätsbeleidigung. Auf solche Weise läßt sich demokratisches Staatsbewußtsein, eine Solidarität aller Demokraten mit „ihrem" Staat, mit Sicherheit nicht erreichen.

Hinzu kommt ein zweites:
Auch die vielgerühmte demokratische Öffentlichkeit ist heute nur noch bedingt in der Lage, die „schweigende Mehrheit" politisch zu aktivieren, unmittelbar demokratische Kommunikation zu fördern und politische Energien freizusetzen, aufzunehmen und in den Entscheidungsprozeß einzubringen. Das beruht — wie ich meine — nicht nur auf dem in der Tat beängstigenden Konzentrationsprozeß im Bereich des Pressewesens, sondern nicht zuletzt auch darauf, daß der politische Journalismus hierzulande mehr und mehr von politischem Messianismus erfaßt zu werden scheint und daß in einer eigenartigen Mischung von fast unerträglicher Arroganz und von Überkompensation des Mangels fundierter Ausbildung und Sachwissens gelegentlich regelrechte Publikumsbeschimpfungen veranstaltet werden, also nicht selten der offene Prozeß öffentlicher Auseinandersetzung und fairen Argumentierens eher verstopft denn gefördert wird. Die vielzitierte politische Polarisierung und die mit ihr Hand in Hand gehende Re-Ideologisierung, ja Indoktrinierung, beginnen auch hier Früchte zu tragen. Lassen Sie mich zusammenfassen: Das in Artikel 20 Absatz 2 GG umschriebene Elementarprinzip der Demokratie „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" darf nicht zu einer bloßen Fiktion verkümmern, sondern ist ein stets neu zu überdenkendes Programm der Sicherung und Förderung aktiver politischer Teilhabe und Teilnahme des Demos und aller seiner Mitglieder an der Willensbildung des Gemeinwesens. Demokratische Partizipation in diesem Sinne ist Ausdruck der im Demokratieprinzip angelegten Forderung nach Selbstverwirklichung des politischen Bürgers und berührt ein existentielles Problem aller modernen demokratischen Flächenstaaten, in welchen sich aus vielerlei Gründen die alte Zäsur zwischen Herrschenden und Beherrschten zu radikalisieren beginnt. Einer dieser Gründe ist mit Sicherheit die Komplexität und Kompliziertheit der Lebenssachverhalte und die ständige Zunahme staatlicher Verantwortungsbereiche, die, Hand in Hand mit einem stets dichter werdenden staatlichen Steuerungs- und Lenkungspotential gehend, dem modernen Staat einen massiven Zug zur Technokratie, zum Verwaltungsstaat, zur empfindlichen Verwaltungsmaschinerie gibt, an deren Steuerpult nur noch der Sachverständige hantiert. Begleitet und überhöht wird diese Tendenz von Ideologien vom „Sachzwang" und von recht unterschiedlichen politischen Richtungen, die ohnehin mit dem Parlamentarismus und dem Demokratieverständnis des Westens nichts im Sinn haben, vielmehr sich selbst und ihre politische Glaubensüberzeugung als zur Herrschaft berufen fühlen und deshalb alles daransetzen, um jenes Steuerpult für die Machtübernahme intakt zu halten und in ihre Hände zu bringen. Insoweit ist die Melodie vom Sachzwang häufig genug nur eine immunisierende Begleitmelodie zur schleichenden Einführung der totalitären Diktatur und der

Ruf nach Partizipation nur eine Strategie zu ihrer rücksichtslosen Abschaffung. In der Hochschulpolitik hat jedenfalls die Forderung etwa nach „Drittelparität" oder nach „Pluralismus" eindrucksvoll die Möglichkeiten der Pervertierung vor Augen geführt, zugleich aber auch deutlich gemacht, wie wenig die deutsche Öffentlichkeit und Publizistik gegen diese Gefahren gewappnet ist.

Das gilt um so mehr, als gelegentlich in Deutschland eine geschichtsbedingte Demokratie-Euphorie herrscht und der grundrechtliche Freiheitsschutz nicht als Kompensation des Mehrheitsprinzips, sondern als antiquierte Waffe gegen einen „Staat" gesehen wird, der sich als Gegensatz zur „Gesellschaft" verstand und nicht vom demokratischen, sondern vom monarchischen Prinzip beherrscht war. Aus dieser Perspektive scheinen auch Strömungen in der deutschen Staatslehre erklärbar zu sein — sie reichen bekanntlich von Ehmke bis Heinz Wagner —, die den grundrechtlichen Freiheitsrechten ihren Sinn mit dem Hinweis darauf abzusprechen suchen, daß in derjenigen logischen Sekunde, in welcher der Demos die Selbstbestimmung über Wohl oder Wehe seiner selbst in die Hand genommen habe, die historische Zielrichtung der Grundrechte weggefallen und damit ihr Sinn obsolet geworden sei: In der Demokratie — so lehrt Ehmke[11] — sei der Dualismus von Staat und Gesellschaft zusammengebrochen; Heinz Wagner postuliert „Indolenz" gegenüber den Grundrechten und redet einer Sachgerechtigkeit das Wort, von der er selbst nicht weiß, wie sie beschaffen ist[12]. Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß die Grundrechte erstmalig in der Geschichte in den Text *demokratischer* Verfassungen Einzug hielten und die Grundrechte deshalb mit Sicherheit nicht als Spezifikum der deutschen Verfassungsgeschichte und ihres Antagonismus von monarchischem Staat und bürgerlicher Gesellschaft abqualifiziert werden können. Auch in einer Demokratie geht — jedenfalls nach westlichem Freiheitsverständnis — der einzelne nicht ohne weiteres im irgendwie gearteten „Gemeinwillen" auf, sondern bleibt individuelle Persönlichkeit[13]. Insoweit sind die Grundrechte Garantien individueller Entfaltungsfreiheit, die die Radikalität des demokratischen Mehrheitsprinzips mildern, kompensieren und zum groben Teil das ausmachen, was die freiheitlichen Demokratien des Westens von den Volksdemokratien des Ostens scheidet. Die grundrechtsungebundene absolute Verfügungsgewalt auch des demokratischen Souveräns führt jedenfalls nach unserem Verständnis zu einer freiheitsverkürzenden Mehrheitsdiktatur, deren Schrecken und Folgeerscheinungen schon in der Französischen Revolution sichtbar geworden sind. Auch hier liegen also Grenzen, an denen die Forderung nach partizipierender unmittelbarer Mitentscheidung an demokratischer

[11] Horst Ehmke, Wirtschaft und Verfassung, 1961, S. 5 ff. Vgl. hierzu aber E.-W. Böckenförde, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, 1973.

[12] Heinz Wagner, Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft, VVDStRL 27, 1969, S. 47 ff. (68).

[13] Vgl. hierzu meine Bemerkungen in: Wettbewerb als Aufgabe, 1968, S. 187 ff. (192 ff.).

Gemeinwesengestaltung unverzichtbar ihr Ende findet. Denn Freiheit bedeutet nicht nur politische Entscheidungsmitwirkung, sondern auch einen Raum individueller Eigenverantwortlichkeit, persönlicher Initiative und subjektiver Entfaltungsfreiheit. Wird auch dieser Raum der ungebundenen Verfügungsgewalt der volonté générale unterworfen, also „sozialisiert", dann ist die Schwelle überschritten, die die freiheitliche Demokratie vom kommunistischen Sozialismus trennt.

3.

Doch damit komme ich zugleich zu einem letzten, derzeit vielleicht wichtigsten Problemkomplex des Verhältnisses von Freiheit und Partizipation: Demokratie und Freiheit sind Lebensprinzipien eines Gemeinwesens, die sich nicht auf das Staat-Bürger-Verhältnis beschränken und auf den spezifisch politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß reduzieren lassen. Will eine freiheitliche Demokratie wirklich diesen Namen verdienen, so muß sie von einer Gesellschaft getragen sein, die bereit ist, selbst nach freiheitlich-demokratischen Spielregeln zu leben. Anders ausgedrückt: Eine Gesellschaft, die sich zwar dazu bequemt, im Verhältnis zum politischen Gemeinwesen den Verfassungsnormen und Prozeduren der freiheitlichen Demokratie Rechnung zu tragen, innerhalb ihrer selbst aber die Agenden der Unfreiheit, der Intoleranz und des Autoritarismus gelten läßt, ist gleichsam schizophren und desavouiert sich selbst. Es gibt keinen gleichsam abgekapselten Bereich eines isolierten gesellschaftlichen und eines davon gänzlich losgelösten politischen Lebensprinzips. Doch mit dieser Einsicht und an dieser Stelle beginnen das eigentliche Dilemma und eine geradezu babylonische Sprachverwirrung. Während die einen mangels besserer Einfälle die Mechanik des politischen Systems schlicht im Kopierverfahren auf den Bereich der „privatisierenden Gesellschaft" zu übertragen versuchen, verweisen die anderen darauf, daß die Architektur der geschriebenen Verfassung allein auf das politische Gemeinwesen zugeschnitten sei, also keine irgendwie geartete Gesellschaftsverfassung darstelle. Während im Soge dieser Konfrontation von den einen das aus dem politischen Arsenal entliehene Postulat nach demokratischer Mitbestimmung und freiheitssichernder Partizipation kurzerhand als säkulares gesellschaftspolitisches Reformziel angepriesen wird, sehen die anderen hierin eine Totalpolitisierung aller Lebensbereiche, an deren Ende nur der Verlust aller Freiheit stehen könne. Fast kein Problem bewegt die öffentliche Diskussion leidenschaftlicher und erbitterter als dieser Streit: von der Hochschulpolitik bis zum gesamten Schul- und Bildungswesen, vom Bereich der Wirtschaft bis hin zum Pressewesen ertönt der Ruf nach Partizipation, nach irgendwie gearteter Mitentscheidung irgendwelcher „Betroffener" oder „Unterprivilegierter", und droht — unter der Flagge der „Demokratisierung" der Gesellschaft vorgetragen — schlechthin zum Kennzeichen demokratischer Gesinnung zu werden, dergegenüber jedwede Art von Kritik als undemokratisch verketzert werden kann. In diesem Strudel von häufig genug geradezu messianischer Leidenschaft fällt es schwer, einen nüchternen Ortungs-

punkt zu finden. Für tragfähige zukunftsweisende Reformen scheint mir jedenfalls das derzeitige Klima mit Sicherheit nicht zu taugen. Die Erfahrungen mit der hochschulischen „Reformgesetzgebung" belegen dies bereits eindrucksvoll, und schon erschallt hier allenthalben der Ruf nach einer Reform der Reformen; die Habermassche These vom „Jahrhundertgesetz" hat sich als grandioser Irrtum entpuppt, der für die zeitgenössische politische Philosophie um so peinlicher wirkt, als er mit überaus anspruchsvollem wissenschaftlichem Pathos einherschritt. Dem kritischen Rationalismus eines Hans Albert, Ernst Topitsch oder K. R. Popper bereitet es denn auch einen fast kulinarischen Genuß, diese Richtung zu sezieren und ihr Wortgeklingel systematisch auseinanderzunehmen.

Lassen Sie mich in thesenartiger Kürze die sich meines Erachtens stellenden Elementarprobleme skizzieren:

a) Trotz aller gegenteiligen Behauptungen ist das politische System mit dem „gesellschaftlichen" System und die Struktur dessen, was wir „Staat" und was wir „gesellschaftlichen" Bereich nennen, nicht identisch. Die klassenlose Gesellschaft, die mit dem Staat eins geworden ist, keine Gegensätze mehr kennt und damit den Staat absterben läßt, mag für manche Zukunftsmusik sein, für manche das Schreckgespenst Spartas oder Orwellsche Visionen auf den Plan rufen; Wirklichkeit ist sie jedenfalls nirgendwo. In den freiheitlichen Demokratien westlicher Prägung hat diese Dichotomie von organisiertem Staat einerseits und Gesellschaft andererseits, von politischem und gesellschaftlichem System, verfassungsprägende Fundamentalbedeutung: Gipfelt das politische System in der Frage nach der Legitimation und Legitimität staatlicher Gewalt und versucht das Verfassungssystem der freiheitlichen Demokratie durch demokratische Selbstbestimmung einerseits und individuellen Grundrechtsschutz und bestimmte Prozeduren der politischen Willensbildung und Entscheidung andererseits die Herrschaft zu minimisieren, so ist — wenn man hier überhaupt diesen Ausdruck gebrauchen will — die Verfassung der Gesellschaft nicht auf Legitimation und Kontrolle organisierter Herrschaft, sondern auf Sicherung individueller Freiheit der Privaten aufgebaut. Anders ausgedrückt: Das politische System sieht den Staatsbürger als Mitglied des Souveräns eingebettet in ein Gemeinwesen, in welchem staatlich-kollektive Herrschaft ausgeübt und für alle verbindlich gemacht werden muß. Deshalb muß das politische System, sich niederschlagend in der Verfassungsurkunde, dieses spezifische Kräftefeld ausmessen und auf angemessene Organisation jenes Verhältnisses von Staatsbürger und Staatsgewalt bedacht sein. Der Bereich der „privatisierenden Gesellschaft" dagegen ist von anderen Polen geprägt, basiert auf der vom politischen System gerade unberührt gebliebenen grundrechtlichen Freiheit aller, macht also eine gesellschaftliche „Binnenverfassung" notwendig, die, im Polarisationsfeld verschiedener bürgerlicher Freiheiten verschiedener Subjekte liegend, die

Aufgabe hat, jeder Freiheit ihr Recht zu geben, ohne die Freiheit anderer verkümmern zu lassen.

b) Diese den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat prägende fundamentale Verschiedenheit von organisiertem Staat und politischer Mitentscheidung einerseits und gesellschaftlichem Bereich und privater Freiheit andererseits macht es unmöglich, aber auch unzulässig, die Prinzipien und Organisationsmuster, in die der organisierte Staat der freiheitlichen Demokratie verfaßt ist, unter der Flagge einer „Demokratisierung der Gesellschaft" kurzerhand auf die Gesellschaft zu übertragen. Was dabei herauskäme, wäre mit Sicherheit keine geeignete Therapie, weil gänzlich verschiedene Problemsachverhalte vorliegen, die nicht über einen Leisten geschlagen werden können. An der Verkennung dieser Elementareinsicht ist bereits der Versuch gescheitert, die in ihrer klassischen Bedeutung gegen den organisierten Staat und die Mechanik staatlicher Gewalt gerichteten Grundrechte unmittelbar auf das Bürger-Bürger-Verhältnis Anwendung finden zu lassen[14]. Gewiß ist individuelle Freiheit nicht nur vom „Staat" bedroht, sondern auch von innergesellschaftlichen Pressionen, Machtmonopolismen und Willkür gefährdet, und deshalb verlangt das Prinzip Freiheit auch hier nach einer freiheitssichernden und freiheitsgarantierenden Ordnung. Aber der Bürger sieht sich im gesellschaftlichen Bereich gänzlich anders gearteten Freiheitspressionen ausgesetzt als im Verhältnis zum Staat. Boykott, allgemeine Geschäftsbedingungen, Kartelle oder unlauterer Wettbewerb — um nur willkürlich herausgegriffene Beispiele zu nennen — sind nun einmal nicht die Formen der Macht, in denen der organisierte Staat, seine Legislative, Exekutive und Judikative, in Erscheinung tritt. Nicht von ungefähr wird daher von der deutschen Staatsrechtslehre und nunmehr auch vom Bundesverfassungsgericht[15] die sogenannte Drittwirkungslehre abgelehnt. Soll also das Prinzip Freiheit als grundrechtliches Prinzip auch im Bereich des Privatrechts gelten, so verlangt es Transformationen und zivilgesetzgeberische Ausprägungen, die ganz anders aussehen als im öffentlichen Recht. Der rigide Gleichheitsgrundsatz etwa, der alle staatliche Gewalt bindet, würde, kurzerhand auf den Bereich der Privaten übertragen, beispielsweise jede individuelle Freiheit vernichten. Es wäre dann beispielsweise schon bei der Wahl des Ehegatten jede Motivation illegitim, die auf Rasse, Religionszugehörigkeit oder politische Anschauung bezogen ist. An diesem schon von Dürig[16] demonstrierten Beispiel erweist sich, daß gutgemeinte, aber falsch angelegte Versuche, Freiheitsprinzipien des politischen Sy-

[14] Vgl. Rupp, a. a. O. S. 197 ff.
[15] Vgl. dazu den „Mephisto"-Beschluß des BVerfG vom 24. 2. 1971, JZ 1971, S. 544 = NJW 1971, S. 1645 = DVBl. 1971, S. 684, mit Anmerkung von Schwabe; und meinen Beitrag DVBl. 1972, S. 66.
[16] Günter Dürig, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Nawiasky-Festschrift, 1956, S. 157 ff. (169 ff.).

stems kurzerhand zur Freiheitssicherung auch des gesellschaftlichen Systems zu verwenden, häufig zum genauen Gegenteil von Freiheit führen, zumindest aber an den eigentlichen Problemen vorbeiführen.

c) Ähnlich verhält es sich mit einer „Demokratisierung" der Gesellschaft durch unvermittelte Übertragung des Formenarsenals der politischen Demokratie auf den gesellschaftlich-privaten Bereich. Denn die politische Freiheit des einzelnen im staatlichen Gemeinwesen, gipfelnd in der demokratischen Forderung nach Selbstbestimmung des demokratischen Souveräns über Wohl und Wehe des Gemeinwesens, machte im Bereich der Privaten untereinander den Rest verbliebener Individualautonomie zunichte: Was das politische System und politische Partizipation noch von Individualfreiheit übriggelassen hätten, würde von gesellschaftlicher Mitbestimmung aufgezehrt und geriete in kollektive gesellschaftliche Verfügungsgewalt. Hier pervertierte sich die Forderung nach Partizipation aller an Angelegenheiten aller zwangsläufig zur freiheitsvernichtenden Fremdbestimmung, also zur Gesellschaftsdiktatur, die dem einzelnen nur noch die „Freiheit" ließe, sich dem gesellschaftlichen Kollektiv bedingungslos zu unterwerfen — wir näherten uns also jenem Grundrechtsverständnis, wie es in der Stalinschen Verfassung oder in der neuen Verfassung der DDR sichtbaren Ausdruck gefunden hat.
Freiheit bedeutet gerade im gesellschaftlichen Bereich Freiheit von Fremdbestimmung, sei es eines Kollektivs, einer Partei oder einer sich im Alleinbesitz des Steines der Weisen wähnenden Gruppe. Die schlichte Übertragung der im Staat organisierten Demokratie mitsamt dem demokratischen Partizipationsprinzip würde nicht zu einer freiheitlich-demokratischen, sondern zu einer Gesellschaft führen, die diesen Namen nicht verdient. Wir begegnen also wiederum jenem nur für einfältige oder ideologisch vorfixierte Gemüter paradox erscheinenden Phänomen, daß die Demokratie, so wie sie im organisierten Staat, im politischen Gemeinwesen, Ausdrucksformen gefunden hat, keineswegs ein allgemeingültiges Patentrezept ist, um Demokratie auch in der Gesellschaft heimisch zu machen. Auch hier würde ein solches Verfahren das Gegenteil einer der freiheitlichen Demokratie würdigen Gesellschaft bewirken.
Bevor man also das modische Schlagwort der Partizipation in den Mund nimmt, sollte man dies bedenken und berücksichtigen, daß allumfassende Partizipation die Grundlage unseres Systems von Freiheit und Demokratie zerstören kann.

d) Auf was es mir bisher ankam, war, zu zeigen, daß eine „Demokratisierung" der Gesellschaft im Sinne einer Gesellschaftsdemokratie, in welcher die Ausübung jeder gesellschaftlichen „Macht" und jedweder privaten „Freiheit" einer gesellschaftlichen Legitimation, also — wie die Ausübung aller staatlichen Kompetenzen einer verfassungsrechtlich-parlamentsgesetzlichen Delegation — einer parallelen gesellschaftlichen Ermächtigung bedürftig sei, geradewegs zu

einer totalitären Gesellschaftsdiktatur, nicht aber zu einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft führt. Die Freiheit, die die Grundrechte und Artikel 1 und 2 GG meinen, sind keine Derivate oder Geschenke der Gesellschaft oder der gesellschaftlichen Mehrheit, sondern angeborene Rechte des menschlichen Individuums, und ihre Ausübung hat nur eine Quelle und Legitimation, nämlich die Autonomie der Persönlichkeit, und nicht die Autonomie der Gesellschaft. Auch die Begrenzung dieser Freiheitsrechte kann ihrerseits nur legitimiert werden von der Freiheit anderer. Eine irgendwie geartete gesellschaftliche Sozialisierung hätte weder mit Freiheit noch mit Demokratie etwas gemein. Das Postulat nach mehr Demokratie in der Gesellschaft muß daher andere Wege finden. Doch welches sind diese Wege?

Auch wer diese Frage so stellt, findet ein weites Feld für reformerisches Engagement vor. So verlangt beispielsweise der demokratische Grundsatz der Achtung vor dem anderen, der Fairneß und Toleranz, auch und gerade im Bereich der privatisierenden Gesellschaft Offenheit, Durchsichtigkeit und Meinungsfreiheit. Soll die Willensfreiheit des einzelnen wirklich etwas gelten, so bedeutet das nicht nur Respekt gegenüber dem Willen eines anderen, sondern auch, daß beispielsweise im Geschäftsverkehr und in der Werbung gewisse Praktiken abgestellt werden, die auf eine großangelegte Irreführung des Publikums hinauslaufen — das vielerörterte Problem der allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält aus dieser Sicht einen besonderen verfassungsrechtlichen Stellenwert. Es bedeutet dies aber auch ein schleuniges Aufgeben der wettbewerbsrechtlichen Doktrin, daß auf grob unwahre oder irreführende Werbung oder auf hart an der Grenze des Kriminellen liegende Geschäftspraktiken immer nur mit dem jeweils schonendsten Mittel geantwortet werden dürfe — bekanntlich befindet sich die neuere Rechtsprechung in dieser Hinsicht auf neuen Wegen. Wer die Dinge näher analysiert, wird ganz allgemein zu der Einsicht gelangen, daß das Prinzip des Wettbewerbs als nichtautoritärer Steuerungsprozeß geradezu als Ausfluß und Zeugnis demokratischer Strukturen in der Gesellschaft gelten kann und deshalb seine Sicherung, Offenhaltung und Bewahrung vor Mißbrauch ein ständiger demokratischer Auftrag des Gemeinwesens ist. Wer sich jedenfalls von einer staatlichen Zentralverwaltungswirtschaft oder von einer künstlichen „Wettbewerbswirtschaft" etwa im Sinne des jugoslawischen Modells mehr Demokratie und Freiheit verspricht, hat entweder die Praxis solcher Systeme nie kennengelernt oder will sie nicht kennenlernen.

Daß Demokratie in der Gesellschaft sich nicht in den eben genannten Elementen erschöpft, sondern auch zur Mitwirkung — in der Form der bloßen Anhörung oder Beratung bis hin zur echten Mitentscheidung — führen kann, gilt vor allem dann und dort, wenn und wo nur auf diese Weise ein personales Freiheitsrecht sich gegenüber dem Freiheitsrecht eines anderen am Leben halten kann. Als Beispiel dafür mag das Pressewesen dienen: Ein gewisses Mitwirkungsrecht von Redakteuren an der Gestaltung von Presseerzeugnissen und eine Stärkung ihrer Selbständigkeit dürfen nie das Ziel einer Vergesellschaftung der

Presse vor Augen haben — dafür wäre diese Methode auch denkbar ungeeignet —, andererseits beruhen sie auch nicht auf dem Gedanken der Sicherung eines „Jedermannsrechts" oder gar auf einem grundrechtlichen Privileg der Redakteure, ihre Meinung derjenigen des Verlegers oder Herausgebers aufzuzwingen — woher die Redakteure ein solches Recht nehmen wollten, bliebe unerfindlich[17]. Die einzige Legitimation kann nur darin liegen, daß der Leser und einzelne Bürger kraft Artikel 5 Absatz 1 GG einen grundrechtlichen Anspruch auf eine Information hat, die es ihm ermöglicht, sich im Für und Wider von Informationen und Meinungen ein eigenes Urteil zu bilden, also in seiner Meinungsbildung nicht programmiert und kanalisiert zu werden. Die solchermaßen grundrechtlich bedingte publizistische Vielfalt läßt sich aber — da das Antitrustrecht zur Sicherung der „äußeren Pressefreiheit" nur bedingt taugt — innerhalb eines Presseorgans oder eines Presseunternehmens nur dadurch gewährleisten, daß man den Redakteuren ein gewisses Maß von Freiheit sichert; denn personale Freiheit ist immer noch das bessere Rezept gegen Eintönigkeit, Konformität oder publizistischen Meinungsdruck als eine verstaatlichte oder vergesellschaftete Presse, sofern der Journalist seine Freiheit in diesem und nicht im Sinne politischen Bekenntnis- und Bekehrungseifers versteht[18]. Ein eventuelles Mitwirkungsrecht der Redakteure läßt sich also als Beschränkung der grundrechtlichen Handlungsfreiheit des Verlegers oder Herausgebers nur dann und deshalb legitimieren, wenn ohne diese Beschränkung die grundrechtlich ebenfalls garantierte Informationsfreiheit des Publikums in Gefahr geriete. Mit „Gesellschaftsdemokratie" hat all dies jedenfalls nicht das geringste zu tun.

Diese Beispiele sollten genügen, um die theoretischen Grundlagen aufzuweisen, was eine „Demokratisierung" der Gesellschaft bedeuten kann und was nicht, und darzutun, daß man gut daran täte, sich auf diese Grundlagen zurückzubesinnen, bevor man an eine undurchdachte „pragmatische" Lösung herangeht.

[17] Gerd Roellecke, „Demokratisierung" in Rundfunk und Fernsehen, epd Nr. 6 vom 7. 2. 1970, S. 1 ff. (2, 3), zieht freilich daraus, daß sich die Gesellschaft nicht wie der Staat organisieren lasse, und aus dem Mangel eines durch Wahl legitimierten gesellschaftlichen Mandats für den Redakteur die vorschnelle Konsequenz, er sei nur „Angestellter der Meinungen aller", also offenbar lediglich Wiederholer präfixierter gesellschaftlicher Mehrheitsmeinungen — wie das geschehen soll und wie solchermaßen die Presse den grundrechtlichen Informationsanspruch erfüllen soll, bleibt offen.
Ähnlich bedenklich ist die in allgemeinerem Zusammenhang immer wieder zu hörende These (vgl. etwa Erhard Denninger, Das Hochschulrahmengesetz — Kernstück einer Bildungsreform?, 1972, S. 80), wenn schon der einzelne Bürger für mündig zu halten sei, als politisches Subjekt und nicht als bloßes Objekt der Politik zu fungieren, dann müßten ihm auch allemal echte Mitentscheidungsrechte eingeräumt werden, und es gelte das „Prinzip der Entsprechung von Kommunikationsstruktur und Entscheidungsstruktur". Auch hier spiegelt sich jenes undifferenzierte Denken wider, das Freiheitsproblem zu ignorieren und für die demokratische Gesellschaft das Lösungsmodell der Regentschaft aller, einiger weniger oder der Mehrheit zu empfehlen und dabei nicht einmal zu merken, daß dann von grundrechtlicher Individualfreiheit nichts mehr übrigbliebe.

[18] Vgl. dazu meinen Beitrag in: Armbruster u. a., Entwurf eines Gesetzes zum Schutze freier Meinungsbildung, 1972, S. 39 ff. (41 f.).

III.

Ich komme zum Schluß:
Das Thema auch nur einigermaßen auszumessen ist mir nicht möglich. Es berührt Existenzfragen nicht nur unseres politischen und gesellschaftlichen Systems, sondern unser aller Freiheit. Wenn die freiheitliche Demokratie nicht zur Fiktion und Freiheit, nicht zum Privileg einiger weniger verkümmern soll, bedarf es des Einsatzes all derjenigen, denen die freiheitliche Demokratie mehr als ein Stück Papier ist. Aber solche Reformen müssen bedacht sein, fordern Phantasie und Nüchternheit, soll die Reform nicht zum Mantel einer „Systemüberwindung" werden, an deren Ende erneut ideologischer Totalitarismus steht.